

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 72/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Leizor R [REDACTED],
[REDACTED], Avenue du C [REDACTED], Le P [REDACTED] S [REDACTED] M [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED], D [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 27. September 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 1. März 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-
ger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision liegen nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Was unter sonstigen Versorgungsbezügen im Sinne des
§ 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG zu verstehen ist, hat der
Bundesgerichtshof entschieden (BGH RzW 1976, 159; BGH,
Beschl. v. 18. Oktober 1984 - IX ZB 49/84, mitgeteilt bei
Zorn NJW 1985, 1068, 1069). Ob die vom französischen Staat
gezahlte "pension militaire d'invalidité et des victimes de

guerre" darunter fällt, ist eine Einzelfallentscheidung, der grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt. Im übrigen ist die Frage, ob die vom Kläger bezogene französische Rente Versorgungscharakter hat, nach französischem Recht zu beurteilen, weshalb die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht ohnehin entzogen ist (§ 549 Abs. 1 ZPO).

Auch die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar ist, betrifft die Entscheidung des vorliegenden Einzelfalles und hat damit keine grundsätzliche Bedeutung. Das gleiche gilt für die Frage, ob der Kläger den Bezug der Rente schuldhaft nicht angezeigt hat und ob das beklagte Land deshalb berechtigt ist, die laufende Rentenzahlung bis zur Tilgung der festgestellten Überzahlung ganz einzustellen. Daß dem Verfolgten nicht immer die Hälfte des ihm zustehenden Mindestbetrags der Rente verbleiben muß, wenn eine Rentenüberzahlung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt und deshalb die Rückzahlung angeordnet ist, hat der Senat schon entschieden (Senatsurt. v. 26. Mai 1988 – IX ZR 237/87, MDR 1988, 960).

Merz

Schmitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)